

Der Bürgermeister

**Amt für Bauservice und Bauordnung**

Sitzungsdrucksache Nr. 116/2005  
**-öffentliche Sitzung-**

### **Antrag und Bericht**

|                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP:</b> Straßenausbau Wehberger Str. /<br>Abrechnung nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW<br>a) Antrag der CDU-Ratsfraktion<br>b) Bericht der Verwaltung |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

**Termine:**

Bau- und Verkehrsausschuss

11.05.2005

**Die Ausbauplanung der Wehberger Straße wird in der Vorlage 111/2005 behandelt.**

## **Bericht:**

Die CDU-Ratsfraktion Lüdenscheid hat mit Datum vom 07.04.2005 beantragt, durch die Verwaltung sicherzustellen, dass die Abrechnung der Wehberger Straße nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen wird, die für die Beitragsermittlung der Gartenstraße angewendet wurde.

Im Hinblick auf diesen Antrag und die Beratung im Hauptausschuss am 11.04.2005 erstattet die Verwaltung folgenden **Bericht:**

## **Rechtliche Grundlagen für Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG**

Für die nachmalige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen, Wege und Plätze sollen die Gemeinden nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Beiträge erheben, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist. In Verbindung mit § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst im übrigen aus Steuern zu beschaffen; diese gesetzliche Regelung bindet die Gemeinden im Hinblick auf eine **Beitragserhebungspflicht**.

Die Beiträge sind nach § 8 KAG als anteilige **Gegenleistungen (Eigenanteile) der Anlieger für deren wirtschaftliche Vorteile** durch den Ausbau der Anlage (z.B. Verbesserung der Anfahrt, der Parksituation, des Wohnkomforts, der Verkehrssicherheit) zu verstehen. Durch die Beitragserhebung soll auch gewährleistet werden, dass die Allgemeinheit nicht unverhältnismäßig belastet wird. Eine Heranziehung zu Beiträgen, die nicht dem wirtschaftlichen Vorteil entsprechen, ist unzulässig.

Die Beitragserhebung darf nach § 2 Abs. 1 KAG nur aufgrund einer **Satzung** erhoben werden. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 23.10.1995 eine entsprechende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen erlassen.

## **Voraussetzungen**

Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG können nur erhoben werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- **Nachmalige Herstellung**

Dazu zählt im Regelfall die Erneuerung, d.h. eine Maßnahme, durch die eine abgenutzte Anlage in ihren ursprünglichen Zustand versetzt wird. Als abgenutzt gilt eine Anlage, wenn nach der für sie üblichen Nutzungsdauer eine Wiederherstellung bei bestimmungsgemäßer Nutzung und ordnungsgemäßer Unterhaltung erforderlich wird. Nach einem Zeitraum von 20 bis 40 Jahren gilt eine Straße nach der Rechtsprechung auch ohne Berücksichtigung von Unterhaltungsmaßnahmen als erneuerungsbedürftig. Abrechnungsfähig ist auch eine andersartige Herstellung, d.h. der Umbau einer Straße mit konventionellem Ausbau zu einer Straße mit grundsätzlich anderer verkehrstechnischer Zweckbestimmung (z.B. Fußgängerzone).

- **Anschaffung**

Der Erwerb einer bisher privaten Anlage zur Übernahme als gemeindliche Anlage.

- **Erweiterung**

Zusätzliche, vorher nicht Straßenzwecken dienende Flächen, werden in Anspruch genommen bzw. erworben.

- **Verbesserung**

Der Zustand der Anlage muss sich nach dem Ausbau in der räumlichen Ausdehnung, der funktio-

nalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art der Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen oder nachmaligen Herstellung in einer Weise unterscheiden, die zu einer Verbesserung ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung führt. Der Zeitfaktor (übliche Nutzungsdauer) ist dabei unerheblich.

## **Anteile der Stadt Lüdenscheid und der Beitragspflichtigen**

Die Stadt Lüdenscheid trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des beitragsfähigen Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu leisten. Während bei der erstmaligen Erstellung von Anlagen nach Baugesetzbuch und Erschließungsbeitragsatzung generell ein einheitlicher Gemeindeanteil (10%) festgelegt worden ist, richten sich im Straßenbaubeitragsrecht die gemeindlichen Anteile nach dem wirtschaftlichen Vorteil, den die Allgemeinheit an der einzelnen Straße und den einzelnen Teileinrichtungen der Straße hat. Je stärker die Nutzung durch die Allgemeinheit ist, desto höher ist auch der städtische Anteil und umgekehrt. In der Satzung ist die differenzierte Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils durch unterschiedlich definierte Anlagentypen vorgenommen worden. Dies sind u.a.:

- **Anliegerstraßen**

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen; reine Wohnstraßen

|                                                          |                     |
|----------------------------------------------------------|---------------------|
| Fahrbahn, Radweg, Beleuchtung, Entwässerung, Grünanlagen | 50 % Anliegeranteil |
| Parkstreifen, Gehweg                                     | 60 %                |

- **Haupteerschließungsstraßen**

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, sofern sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind

|                                             |                     |
|---------------------------------------------|---------------------|
| Fahrbahn, Radweg, Beleuchtung, Entwässerung | 30 % Anliegeranteil |
| Parkstreifen, Gehweg, Grünanlagen           | 50 %                |

- **Hauptverkehrsstraßen**

Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen, aber nicht unbedingt prägendem Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

|                                             |                     |
|---------------------------------------------|---------------------|
| Fahrbahn, Radweg, Beleuchtung, Entwässerung | 10 % Anliegeranteil |
| Parkstreifen, Gehweg, Grünanlagen           | 50 %                |

Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann die Stadt Lüdenscheid durch Satzung etwas anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für Anlagen, für die die ... Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen.

## **Konkrete Maßnahme „Wehberger Straße“**

Die Wehberger Straße ist im Jahr 1930 erstmalig hergestellt und 1931 abgerechnet worden. Da der vorhandene Straßenaufbau aus dem Jahr 1930 nicht für das heutige Verkehrsaufkommen ausgelegt ist, hat dies in den vergangenen Jahren zu immer mehr Fahrbahnschäden geführt, die bei einer oberflächlichen Reparatur immer wieder auftreten werden. Aufgrund des schlechten Straßenzustandes bestehen daher bereits seit mehreren Jahren konkrete Ausbauüberlegungen. Zudem werden aufgrund der beengten Straßenverhältnisse und des häufigen Begegnungsverkehrs die Gehwege vom PKW-Verkehr in Anspruch genommen und zusätzlich beschädigt.

Die ersten Planungen sahen noch einen Ausbau unter Einbeziehung möglicher Landeszuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vor. Die Prüfung der Fördermöglichkeiten und Klärung der Voraussetzungen hat aber zu dem Ergebnis geführt, dass Zuschüsse aufgrund der knappen Landesmittel in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind. Grundlegende Fördervoraussetzung wäre im übrigen ein großzügiger Ausbau als verkehrswichtige Straße mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m gewesen.

Seitdem haben eine Reihe von Gesprächen mit Vertretern der Interessengemeinschaft Wehberger Straße stattgefunden, in denen eine Einigung bzgl. des Ausbaues dieser Straße erzielt werden konnte. In der abschließenden Bürgerversammlung am 14.04.2005 ist von den Anliegern im Hinblick auf die Kostenbeteiligung noch einmal die Bedeutung und tatsächliche Nutzung der Wehberger Straße für den Durchgangs- und gewerblichen Verkehr hervorgehoben worden. Da die Wehberger Straße nicht eindeutig einer der klassifizierten Straßentypen zugeordnet werden kann, ist unter Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile über die Höhe der Anliegeranteile und den Gemeindeanteil eine Entscheidung über die Klassifizierung der Wehberger Straße zu treffen, die sich am Zweck der gesetzlichen Regelungen zu orientieren hat. Der Stadt Lüdenscheid ist diesbezüglich kein Ermessen im juristischen Sinn eingeräumt; ihr steht allerdings ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Klassifizierungsmerkmale zu. Für diese Entscheidung kommt es insbesondere auf den Begriff des Vorteils im Sinne des KAG an.

Im Rahmen der Vorteilsabwägung ist das Maß der zu erwartenden Inanspruchnahme der ausgebauten Straße (Nutzung) durch die Anlieger einerseits und die Allgemeinheit andererseits geprüft worden. Diese Prüfung hat ergeben, dass in den letzten Jahrzehnten keine wesentliche Änderung der Wohnbebauung stattgefunden hat; der Anliegerverkehr, aber auch der gewerbliche Verkehr und der öffentliche Personennahverkehr (Standort der Märkischen Verkehrsgesellschaft) haben jedoch offensichtlich zugenommen. Neben dem Ausbau des an der Wehberger Straße ansässigen Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid unterhalb des Bahnübergangs ist diese Straße seit einigen Jahren zunehmend durch LKW-Verkehr belastet, da die Gewerbebetriebe Am Neuen Haus nur über die Wehberger Str./Ludwigstr. angefahren werden können. Darüber hinaus wird die Wehberger Straße vom innerörtlichen Durchgangsverkehr als Abkürzung zwischen der Rahmedestraße und dem Stadtzentrum genutzt. Den dadurch erhöhten Anforderungen an diese Straße v.a. im Hinblick auf den häufigen Begegnungsverkehr mit Großfahrzeugen soll durch einen von allen Beteiligten gewünschten möglichst breiten Ausbau der Straße Rechnung getragen werden.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der vorgenannten Aspekte spricht im Hinblick auf die Definition der KAG-Satzung jedoch vieles dafür, dass die Wehberger Straße trotz des starken innerörtlichen und hohen gewerblichen Verkehrs nicht überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dient, zumal sie auch nicht als Bundes-, Landes- oder Kreisstraße klassifiziert ist. Auch die als weiteres Kriterium hinzugezogene Einstufung in die Reinigungsklasse II zeigt, dass der Wehberger Straße bei der Straßenreinigung keine besondere Bedeutung beigemessen wird. Danach wird die Wehberger Straße unterhalb z.B. der Heedfelder Straße, Buckesfelder Straße oder Humboldtstraße eingruppiert. Die Formulierungen der KAG-Satzung lassen daher nur den Schluss zu, dass die Wehberger Straße als **Haupterschließungsstraße** und nicht als Hauptverkehrsstraße einzustufen ist.

Für die Beitragsabrechnung bedeutet dies, dass für die Teilanlagen Fahrbahn, Beleuchtung, Entwässerung ein Anliegeranteil von 30% berechnet wird, für die Parkstreifen, Gehwege und Grünanlagen ergibt sich ein Anliegeranteil von 50%.

Eine Abweichung von diesen satzungsrechtlichen Vorgaben ist mangels Vorliegen besonderer Voraussetzungen in diesem Fall nicht möglich. Bei der Abrechnung der KAG-Maßnahme Gartenstraße im Jahr 2001 sind die Kosten der Fahrbahn nicht abgerechnet worden, weil die Stadt die erforderlichen Straßenunterhaltung nicht durchgeführt haben soll und zusätzlich wegen der umfangreichen Neubaumaßnahmen bei der Wohnbebauung die Straße übermäßig belastet worden ist. Die Fahrbahnkosten sind aufgrund dieser atypischen Situation nicht an die Anlieger weiter gegeben worden. Eine solche Sachlage liegt bei der Wehberger Straße nicht vor. Eine außergewöhnliche Fahrbahnbe-

lastung z.B. durch Baumaßnahmen wie in der Gartenstraße ist nicht erkennbar und Reparaturmaßnahmen sind in den vergangenen Jahren stets erfolgt. Der marode Zustand der Wehberger Straße entspricht dem natürlichen Abnutzungszustand rund 70 Jahre nach der erstmaligen Herstellung. Wegen der in jedem Einzelfall hervorzuhebenden besonderen Voraussetzungen sind die **Gartenstraße und die Wehberger Straße** deshalb **nicht vergleichbar**.

Nach der letzten Kostenschätzung errechnen sich für den Bauabschnitt der Wehberger Straße zwischen der Kreuzung Christuskirche und dem Bahnübergang beitragsfähige Baukosten von insgesamt rund 808.000 €, die nach der o.g. Aufteilung einem Anliegeranteil von ca. 328.000 € und einem Gemeindeanteil von ca. 480.000 € entsprechen. Der Anliegeranteil wird satzungsgemäß entsprechend dem Maßstab bei der erstmaligen Herstellung von Anlagen nach der Grundstücksgröße unter Berücksichtigung einer unterschiedlichen Nutzung und der entsprechenden Bewertung mit Faktoren auf die einzelnen Grundstückseigentümer verteilt. Im übrigen ist den Anliegern seitens der Stadt zugesagt worden, dass die in Verbindung mit dem Umbau des Bahnübergangs entstehenden zusätzlichen Kosten (z.B. Tieferlegung der Fahrbahn, Errichtung von Stützmauern, Anpassung von Grundstückseinfahrten) nicht auf die Eigentümer umgelegt werden. Es werden nur die Kosten berücksichtigt, die bei einem Ausbau der Wehberger Straße ohne Bahnübergang entstanden wären.

Die Stadt beabsichtigt, im Anschluss an die Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses Vorankündigungen an die Grundstückseigentümer zu verschicken, in denen auf die vorgesehene Erhebung von **Vorausleistungen** in der genannten Höhe hingewiesen wird. Die Vorausleistungsbescheide sollen dann ca. drei Monate später verschickt werden. Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Endabrechnung erfolgt nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahme.

Lüdenscheid, den .04.2005

In Vertretung:

Theissen  
Beigeordneter